

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	23.05.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Wiederwahl von Herrn Rainer Kaschel zum Beigeordneten und weitere Bestellung zum Stadtkämmerer

Betroffene Produktgruppe

11.01.22

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwand in 2024: 1.627,50 Euro

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 30.06.2016, TOP 4, Drucksachen-Nr.: 3389/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt die Wiederwahl von Herrn Rainer Kaschel zum Beigeordneten unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren ab dem 01.10.2024.
2. Der Rat bestellt Herrn Rainer Kaschel mit Wirkung vom 01.10.2024 weiterhin zum Stadtkämmerer unter Einweisung in eine freie Planstelle der Besoldungsgruppe B6 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz -LBesG NRW-).

Begründung:

Zu 1.:

Die erste Amtszeit von Herrn Rainer Kaschel läuft am 30.09.2024 aus.

Nach § 71 Abs. 5 GO NRW sind die Beigeordneten verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden.

Lehnt eine Beigeordnete bzw. ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist sie bzw. er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen.

Die Beigeordneten werden nach § 71 Abs. 1 GO NRW vom Rat gewählt. Nach § 71 Abs. 2 GO

NRW darf die Wiederwahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen.

Bei der Wiederwahl kann von einer Stellenausschreibung abgesehen werden.

Unter Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben ist jetzt über die Wiederwahl von Herrn Rainer Kaschel zu entscheiden.

Zu 2.:

Der Rat bestellt Herrn Rainer Kaschel gem. § 71 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld weiterhin zum Stadtkämmerer.

Nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung -EingrVO-) können Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern u.a. das Amt der Kämmerin oder des Kämmerers in die Höchstbesoldungsgruppe eingruppieren, die für die sonstigen Beigeordneten vorgesehen ist.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.